

Richtlinie für Veröffentlichungen im Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim

Grundsätzliche Regelungen

§ 1

- (1) Zur Veröffentlichung von Informationen der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim ein eigenes Informationsblatt für die Mitgliedsgemeinden Margetshöchheim und Erlabrunn heraus. Es dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinden. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Politische Werbung ist untersagt. Diesem Charakter des Informationsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (2) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Gemeinschaftsvorsitzende (Vorsitzende) oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im redaktionellen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Über die Veröffentlichung von Anzeigen entscheidet der Vorsitzende nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (3) Das Informationsblatt erscheint in der Regel jeweils zum letzten Freitag im Monat. Redaktionsschluss ist in der Regel 15 Tage vor dem Erscheinungsdatum. Sofern das Erscheinungsdatum ein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich die Veröffentlichung, um einen Tag nach vorne. Für die Verteilung und Zustellung des Informationsblattes ist die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim zuständig.

Inhalt

§ 2

Im Informationsblatt können nach Maßgabe dieser Richtlinie, sofern diese einen örtlichen Bezug zu den Gemeinden aufweisen, veröffentlicht werden:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinden,
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
- c) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtliche Verbände,
- d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Würzburg, der Regierung von Unterfranken und anderer Behörden,
- e) Mitteilungen und Informationen der am Ort und im Bezug zum Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Pflegeeinrichtungen,

- f) Beiträge von politischen Vereinen und Wählervereinigungen gemäß § 4,
- g) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung und von sonstigen örtlichen Organisationen.
- h) Anzeigen.

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Vorsitzende.

Allgemeine Grundsätze für Veröffentlichungen

§ 3

- (1) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzliche Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- (2) Bilder (Fotos) werden nur in digitaler Form als Original-Bilddatei angenommen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (u.a. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch. Eine eventuelle Größenänderung der Bilder aus Gründen des Layouts bzw. bei nicht ausreichender Bildqualität bleibt dem Verlag vorbehalten. Fettdruck und Großbuchstaben, um einzelne Stellen innerhalb des Textes hervorzuheben sind zulässig.
- (3) Die Veröffentlichung eines Beitrags ist nicht möglich, sofern der Verfasser des Beitrags der Gemeinde nicht bekannt ist.
- (4) Um die Aktualität des Informationsblattes zu wahren, sollen Beiträge mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem, unvollständig bzw. nicht korrekt veröffentlichtem Abdruck besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang dies noch zulässt.
- (6) Die Titelseite wird durch den Vorsitzenden gestaltet. Sie ist grundsätzlich den Informationen aus der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim vorbehalten. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für die Titelseite vorgeschlagen werden. Amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gemeinden haben im jeden Fall Vorrang.
- (7) Örtliche Veranstaltungen können in Form eines Plakates auf den vorderen Seiten des Informationsblattes in der Regel auf einer Viertelseite angekündigt werden.

- (8) Beiträge, die gegen diese Richtlinie verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können – wenn nötig – redaktionell bearbeitet oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Vorschriften über den zulässigen Inhalt dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Informationsblatt umgangen werden.

Politische Parteien und Wählervereinigungen

§ 4

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 lit. f sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlagen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.

Zulässig sind:

- a. Einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei örtlichen Funktionsträgern,
 - b. Gratulationen, Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
 - c. Veranstaltungshinweise für dieselbe Veranstaltung maximal zwei Mal. Es muss sich um eine örtliche Veranstaltung handeln bzw. von der Veröffentlichungsberechtigten organisiert werden.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen selbst.
 - (4) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Um den Charakter der Neutralität des Informationsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht.
 - (5) Politische Meinungsäußerungen, mit denen eine Beurteilung oder Wertung von Sachverhalten zum Ausdruck gebracht oder beworben wird oder wertende Äußerungen, die geeignet sind, persönliche Einstellungen und Entscheidungen zu beeinflussen, sind unzulässig.

Anzeigen

§ 5

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.

- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist unzulässig.
- (3) Anzeigen dürfen weder gegen die Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaft gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Unzulässig sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft verstoßen.

Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

§ 6

Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- c) Ankündigungen von Jahrgangsveranstaltungen.

Datenschutz

§ 7

Personenbezogene Daten zu Jubiläen, Geburtstagen und standesamtlichen Nachrichten werden nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die Person selbst bzw. den gesetzlichen Vertreter im Informationsblatt veröffentlicht. Das Informationsblatt ist zeitnah nach der Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinden zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Richtlinie tritt am 23.09.2021 in Kraft.

Margetshöchheim, 21.09.2021

gez.

Thomas Benkert
Stv. Vorsitzender

Richtlinie in der Fassung der 1. Änderung vom 25.04.2024

Bekanntgemacht durch Amtsblatt Nr. 01, 2024